

Hygienekonzept für den Sport auf Außenanlagen

Wir haben das Hygienekonzept des Landes Rheinland-Pfalz umgesetzt und ergänzen dieses durch unsere vereinspezifischen Umsetzungen: (in Schwarz: Das Hygienekonzept, Rot: TuS Ergänzungen).

Das Hygienekonzept findet nachrangig zu der Coronaschutzverordnung Anwendung, geht aber den allgemeinen Richtlinien des DOSB (s. unten) vor. In dem Hygienekonzept werden für einzelne Bereiche spezielle Anforderungen an den Hygieneschutz zusammengefasst. Das Hygienekonzept wird in zweiwöchentlichem Abstand aktualisiert. Dieses Hygienekonzept hat den Stand 11.09.2020 und hat Gültigkeit ab Mittwoch, dem 16.09.2020.

Bei der Ausübung von Sport auf Außenanlagen, darunter auch Tanzsport inklusive Paar- und Gesellschaftstanz, sind die folgenden Hygienemaßnahmen zu beachten:

1. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb ist in festen Kleingruppen von insgesamt bis zu 30 Personen auch in Kontaktsportarten zulässig. Im Einzelfall kann diese Anzahl überschritten werden, wenn für die Durchführung eines ordnungsgemäßen und regelkonformen Wettkampfes die Notwendigkeit besteht, dass mehr Sportlerinnen und Sportler teilnehmen müssen. In den nicht von Satz 1 erfassten Fällen gilt die Abstandsregelung nach § 1 Abs. 2 Satz 1. der CoronaBekämpfungsverordnung.

In festen Kleingruppen bis 30 Personen ist Trainings- und Wettkampfsport sowie Kontaktsport zulässig.

Feste Gruppen bedeutet, dass die Teilnehmer immer die gleichen Personen sind. Dies ist bei uns im Verein bei den Kursen und Sportangeboten regelmäßig der Fall. Da für die Kurse Voranmeldungen erfolgen, nehmen regelmäßig die gleichen Teilnehmer teil. Auch bei den anderen Sportangeboten, also nicht die Kurse, sind die Teilnehmer regelmäßig die gleichen Personen.

Sollte ein Teilnehmer wegen Urlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen mal nicht teilnehmen, so ist dies zulässig. Wir sollten jedoch vermeiden, dass bei Abwesenheit eines Teilnehmers wegen Krankheit, Urlaub irgendein x-beliebiger Teilnehmer einspringt. Dann kann die Gruppe wieder „zufällig“ zusammengesetzt sein.

Es soll vermieden werden, dass bei zufällig zusammengesetzten Gruppen fremde Personen zusammenkommen. Dies kann z. B. bei Fitnesskursen in Sportstudios der oder bei zufälligem Treffen auf dem Fußballplatz der Fall sein.

Für die zufälligen Gruppen, Spontansportler o. ä. bleibt es bei der Abstandsregelung von 1,50 m zwischen den Personen.

Die Schnupperteilnahme ist wieder möglich. Im Außenbereichen kann die Schnupperstunde eingeführt werden, allerdings muss der Teilnehmer erfasst und der Abstand (1,50 m) eingehalten werden:

Anmeldung über Mail bei dem jeweiligen Übungsleiter (auf der Homepage aufgeführt). Bitte Anschrift, Name und Vorname sowie Telefonnummer erfassen. Datum der Teilnahme an der Schnupperstunde bekanntgeben. Teilnahme nur nach Rückmeldung durch den Ü-Leiter.

Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte. Soweit möglich sind Einbahnregelungen zu treffen. Wartebereiche (z.B. vor Verkaufsständen und Toilettenanlagen) sind ebenfalls mit Markierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes zu versehen.

In der Halle haben wir Markierungen mit Kreppband verlegt.

Für den Außenbereich sind vergleichbare Wegemarkierungen vorzunehmen, soweit dies möglich ist, damit bei Beginn und zum Ende des Sportbetriebs möglichst wenige Kontaktmöglichkeiten entstehen.

2. Organisation des Betriebs

a. Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger

Wir haben von den Übungsleitern spezifische Konzepte abgefragt. Soweit wir Rückläufe erhalten, die sehr gut sind und bereits alle wichtigen Maßnahmen beinhalten, findet der Sportbetrieb statt.

Der Vorstand des TuS gibt das Sportangebot frei, wenn der Übungsleiter ein auf seinen Sportbetrieb zugeschnittenes Konzept unter Beachtung des Hygienekonzeptes vorgelegt hat.

Wir bitten auch um Rückmeldung, wie der Sportbetrieb verläuft und ob die Hygienekonzepte eingehalten werden können.

b. Die Kontaktnachverfolgbarkeit der anwesenden Personen ist sicherzustellen. Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen, sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person sind vom Betreiber der Einrichtung oder Veranstalter der Ansammlung unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu erheben und für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Mit der Erhöhung der Personenzahl auf 30 Personen, aber für feste Gruppen, wird es notwendig, die Teilnehmerliste ordentlich zu führen. Wir müssen nachweisen, dass an unserem Sportbetrieb feste Gruppen teilnehmen, also die gleichen Teilnehmer. Wir müssen vermeiden, dass an dem Sportbetrieb mal der Y oder der X daran teilnimmt.

Die dringende Bitte: Jeder Übungsleiter führt eine Teilnehmerliste, aus der sich Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer des Teilnehmers, der Sportbetrieb

mit Uhrzeit von Beginn bis Ende sowie der Name des Übungsleiters ergibt. Die Angabe der Mail wird empfohlen. Aus der Teilnehmerliste muss sich nachvollziehbar ergeben, dass eine feste Gruppe an dem Sportbetrieb teilnimmt.

Die Teilnehmerliste bitte an einem sicheren Platz aufbewahren und für die Abrechnung der Stunden verwenden.

Bitte die Teilnehmer darüber informieren, dass die Daten zur Kontaktverfolgung benötigt werden. Die Daten müssen auch ohne Einwilligung des/der Teilnehmer/s weitergegeben werden!

c. Zuschauer sind im Rahmen der Regelungen zu Veranstaltungen erlaubt.

Beim Sportbetrieb des TuS sind normalerweise keine Zuschauer anwesend.

Zuschauer sind die Personen, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, sich aber trotzdem in der Halle aufhalten. Diese müssen die Regeln für Veranstaltungen einhalten:

Abstandsgebot, max. 1 Pers. pro 5 qm, Kontaktdaten erfassen, Maskenpflicht bis zum Platz, max. 500 Personen im Freien.

Wir möchten jedoch, dass an dem Sportbetrieb keine Zuschauer anwesend sind. Die Anwesenheit von Zuschauer führt bei dem Übungsleiter zu mehr Verantwortung und zu mehr Aufwand, daher: keine Zuschauer beim Sportbetrieb!

c. Eine Bewirtung darf unter den Vorgaben für die Gastronomie erfolgen.

Getränke werden nicht verteilt, eine Bewirtung findet während des Sportbetriebs ohnehin nicht statt.

Jeder Sportteilnehmer soll sein Getränk selbst mitbringen. Getränkeflaschen sollen zwischen Teilnehmern nicht ausgetauscht werden.

d. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion ist im Regelfall der Zugang zu verwehren.

Besteht für den Übungsleiter ein Verdacht auf eine Atemwegsinfektion oder andere Erkältungssymptome, ist die Teilnahme am Sportbetrieb zu verwehren. Symptome einer Atemwegsinfektion können Husten, schwere Atmung oder ähnliches sein. Auch bei (Verdacht auf) Schweißausbruch, fiebrige Augen oder erhöhte Temperaturen ist die Teilnahme am Sportbetrieb zu untersagen.

Jeder Sportler sollte aus der Eigenverantwortung und der Verantwortung gegenüber den anderen Sportlern ohnehin nicht am Sportbetrieb teilnehmen, wenn Krankheitssymptome aufgetreten sind.

e. Alle Personen müssen sich bei Betreten der Anlage die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind durch den Betreiber vorzuhalten.

Die Flächen in der Ortsgemeinde Nackenheim sind freigegeben:

Der Bouleplatz, Lakis Freizeitanlage und das Kleinspielfeld sind freigegeben. Bitte geeignete Desinfektions- oder Waschgelegenheiten zur Verfügung stellen.

Wegen den Sportanlagen im Außenbereich der Schulen bitte konkret bei Monika oder Julian nachfragen.

3. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

a. Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.

Soweit wir Sport im Außenbereich anbieten, Nordic-Walking, Boule, Wandern, Leichtathletik, Volleyball, etc. stehen keine sanitären Einrichtungen, Innenräume sowie Aufenthaltsräume zur Verfügung.

b. Es sind gezielte Maßnahmen zu treffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Insbesondere sind Sanitärbereiche und Umkleiden ausreichend zu belüften.

Im Außenbereich findet die Regelung keine Anwendung. Soweit nach dem Sportbetrieb in der Außenanlage die Halle genutzt wird, bitte das Hygienekonzept für Sport im Innenbereich beachten.

c. In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen.

In der Halle sind die Hygienevorschriften ausgehängt. Wir reinigen regelmäßig und Desinfektionsmittel steht bereit.

d. Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.

Soweit beim Sport auf Außenanlagen Trainingsgeräte genutzt werden, können diese mit dem Reiniger aus der Halle gereinigt werden.

Reiniger für Trainingsgeräte befindet sich auf dem Erste-Hilfe-Kasten. Er wird regelmäßig kontrolliert und aufgefüllt. Bitte diesen für Bälle, Hanteln, Bänder etc. nutzen. Gummierte Trainingsgeräte wie Matten, Trampolin bitte nicht mit dem Reiniger reinigen. Die Materialien können beeinträchtigt werden.

Es wird angeregt, dass jeder sein eigenes Trainingsgerät mitbringt und nicht zwischen den Teilnehmern ausgetauscht wird.

e. Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich zu machen.

Für den Außenbereich wird angeregt, dass der Übungsleiter jeden Teilnehmer auf allgemeine Regeln des Hygieneschutzes hinweist.

4. Generell gilt:

a. Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.

Die beauftragte Person ist Stefan Dausner, 2. Vorsitzender. Bei Fragen bitte an ihn wenden.

b. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt oder Aufenthalt zu verwehren.

Die Ausübung des Hausrechts gilt auch beim Sport auf Außenanlagen. Das „Hausrecht“ steht jedem Übungsleiter zu. Dies bedeutet, dass der Übungsleiter im Fall eines Verstoßes den Teilnehmer von der Sportanlage verweisen kann.

Bitte an Monika, Stefan oder Julian wenden, wenn es hier Probleme gibt.

Die bisherigen Rückmeldungen sind aber positiv, da sich alle Teilnehmer an die Hygieneregeln halten.

c. Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird.

Gegenwärtig ist keine Ausnahme vorgesehen.

d. Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

Diese Regelungen finden für uns keine Anwendung, da wir keinen Spitzen- und Profisport betreiben.

e. Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind, soweit diese einschränkendere Regelungen beinhalten. Link:

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifischeuebergangsregeln/>

Auf dieser Internetseite befinden sich weitere sportartspezifische Maßnahmen. Jeder Übungsleiter kann diese herunterladen und in sein Konzept integrieren.